

Radikaler Tierschützer abgeblitzt

Bezirksgericht Betriebsleiter des Klosters Fahr vom Vorwurf der versuchten Nötigung freigesprochen

Sieg des Klosters Fahr über den radikalen Tierschützer Erwin Kessler. Das Bezirksgericht Zürich hat eine Aktion von Kesslers Organisation für widerrechtlich erklärt und den der versuchten Nötigung beschuldigten Betriebsleiter des Klosters freigesprochen.

Der Vorfall geht auf Weihnachten 1995 zurück. Während der Miternachtsmesse tauchten im Kloster Fahr Mitglieder des Vereins gegen Tierfabriken auf und verteilten den Kirchenbesuchern Traktate und Protestschriften. Die radikalen Tierschützer hatten sich in Engelsgewänder gestürzt und den Kirchgängern Fotos mit Schlachtszenen von angeblich gequälten Schweinen und Kühen präsentiert. Als der anwesende Betriebsleiter die Aktion bemerkte, griff er ein. «Mir platzte wegen der Blasphemie der Kragen», gab er gestern vor Gericht zu Protokoll. Fest steht, dass der aufgebrachte Ingenieur einer Demonstrantin die Couverts aus

den Händen reissen wollte, daran aber von den Begleitern der Geschädigten erfolgreich gehindert wurde. Nach dem Eklat zogen sich die Vereinsmitglieder zurück. Der Fall zog aber rechtliche Folgen nach sich. Im Frühjahr 1996 erstattete die heute bald 70-jährige Tierschützerin nämlich Strafanzeige bei der Bezirksanwaltschaft.

Langwieriges Verfahren

Was folgte, war ein langwieriges Verfahren, das über Jahre hinweg die Justiz beschäftigte. «Ein lächerlicher Vorfall hält die Justiz auf Trab», kommentierte der Verteidiger des Angeklagten die Prozessgeschichte. Wiederholt wurde die Einstellung des Verfahrens wieder aufgehoben. Erst gestern Dienstag kam es zum eigentlichen Strafprozess. Die Anklage lautete auf versuchte Nötigung. Die Geldstrafe von 200 Franken war eher von symbolischer Natur. Der anwesende Erwin Kessler sprach von einer «Trinkgeldbusse» und warf als Rechtsvertreter der im Limmattal wohnhaften Geschädigten den Behörden Verschleppung des Verfahrens und ungerechte Behandlung vor. Der Protest sei auf der Grundlage der Mei-

nungsausserungsfreiheit legal erfolgt, erklärte Kessler.

Der Verteidiger drehte den Spieß um und bezeichnete den Weihnachtsauftritt der Tierschützer als widerrechtliche Aktion. Die Geschädigte habe ausgerechnet am Heiligen Abend üble Pamphlete gegen die klösterliche Tierhaltung verteilt. Der Angeklagte habe deshalb sein gutes Recht wahrgenommen, die Integrität des Klosters zu verteidigen. Inzwischen sei ohnehin gegen Kesslers Tierschützer ein rechtskräftiges Zutrittsverbot auf dem Gelände des Klosters in Kraft.

Auch der zuständige Einzelrichter stimmte dieser Version nach der Urteilsberatung zu. Die Aktion sei rechtswidrig gewesen, befand der Richter. Kessler und seine Anhänger hätten mit ihren Prospekten das Kloster Fahr verunglimpft und die Grenzen überschritten. Deshalb sei der Angeklagte von Schuld und Strafe freizusprechen. Dem Betriebsleiter wurde eine Entschädigung von 4000 Franken zugesprochen. Kessler legte noch vor den Schranken Berufung gegen den Freispruch ein. (ait)

Lieferschein Nr.: 655215; Medien Nr.: 1369; Medienausgabe Nr.: 359910; Objekt Nr.: 2929638; Subjekt Nr.: 1; Iktoren Nr.: 32; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 5474111



«Kloster Fahr verunglimpft»

Zürcher Bezirksgericht verurteilte Erwin Kessler – Berufung angekündigt

Sieg des Limmattaler Klosters Fahr über den radikalen Tierschützer Erwin Kessler. Das Bezirksgericht Zürich hat eine «Weihnachtsaktion» von Kesslers Organisation für widerrechtlich erklärt und den wegen versuchter Nötigung beschuldigten Kloster-Betriebsleiter freigesprochen.

■ ATTILA SZENOGRADY ■

Während der Mitternachtsmesse an Weihnachten 1995 tauchten im Kloster Fahr Mitglieder des Vereins gegen Tierfabriken auf und verteilten Traktate und Protestschriften an die Kirchenbesucher. Sie trugen Engelsingewänder und präsentierten den Kirchgängern überdies Fotos mit Schlachtszenen von angeblich gequälten Schweinen und Kühen. Als der anwesende Betriebsleiter die Aktion bemerkte, griff er ein.

«Mir platzte wegen der Blasphemie der Krage», gab er gestern vor Gericht zu Protokoll. Der aufgebrachte Ingenieur

wollte einer Demonstrantin die Couverts aus den Händen reissen, wurde aber von ihren Begleitern daran gehindert. Nach dem Eklat zogen sich die Vereinsmitglieder zurück. Doch es gab rechtliche Folgen: Im Frühjahr 1996 erstattete die heute bald 70-jährige Tierschützerin Strafanzeige bei der Bezirksanwaltschaft.

Langwieriges Verfahren

Es folgte ein langwieriges Verfahren. «Ein lächerlicher Vorfall hält die Justiz auf Trab», kommentierte der Verteidiger des Angeklagten die Prozessgeschichte. Wiederholte Einstellungen des Verfahrens wurden jeweils aufgehoben. Erst gestern Dienstag kam es zum eigentlichen Strafprozess. Die Anklage lautete auf *versuchte Nötigung*. Die Geldstrafe von 200 Franken war eher symbolischer Natur. Der anwesende *Erwin Kessler* sprach von einer «Trinkgeldbusse» und warf als Rechtsvertreter der im Limmattal wohnhaften Geschädigten den Behörden Verschleppung des Verfahrens und ungerechte Behandlung vor. Der Protest sei auf der Grundlage der

Meinungsausserungsfreiheit legal erfolgt, erklärte Kessler.

Widerrechtliche Aktion

Der Verteidiger bezeichnete den Weihnachtsauftritt der Tierschützer hingegen als widerrechtliche Aktion. Die Geschädigte habe ausgerechnet am Heiligen Abend üble Pamphlete gegen die klösterliche Tierhaltung verteilt. Der Betriebsleiter habe deshalb sein gutes Recht wahrgenommen, die Integrität des Klosters zu verteidigen. Inzwischen sei ohnehin gegen Kesslers Tierschützer ein rechtskräftiges Zutrittsverbot auf dem Klostergelände in Kraft.

Die Aktion sei *rechtswidrig* gewesen, befand der Richter. Kessler und seine Anhänger hätten das Kloster Fahr *verunglimpft* und die Grenzen überschritten. Deshalb sei der angeklagte Betriebsleiter freizusprechen.

Ihm wurden nun 4000 Franken Entschädigung zugesprochen. Kessler legte noch vor den Schranken des Gerichts *Berufung* ein. Die nächste Runde steht deshalb am *Zürcher Obergericht* auf dem Programm.

Lieferschein Nr.: 655215; Medien Nr.: 1354; Medienausgabe Nr.: 360038; Objekt Nr.: 2930347; Subobjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 23; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 5475020

